

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Korrektur eines Fehlverweises (Abs. 4).
- ▶ Verweis auf § 50c Abs. 3 als redaktionelle Anpassung an die Modernisierung des Abzugsteuerentlastungsverfahrens in § 50c EStG (Abs. 1).
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787).

§ 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen

idF des BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5),
zuletzt geändert durch AbzStEntModG v. 2.6.2021
(BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787)

(1) ¹Ein Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem Steuersatz unterhalb des Steuersatzes des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteuert werden, hat ungeachtet dieses Abkommens nur dann Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach § 50c Absatz 3, wenn er ...

(2) und (3) *unverändert*

(4) ... ²Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 bei Zufluss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Dipl.-Finw. Dr. Martin Klein,
Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,
Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Kompaktübersicht

- J 22-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 erfolgt zur redaktionellen Anpassung des Verweises an die Neufassung von § 50c, dh. die Neuordnung („Modernisierung“) und Regelung des Abzugsteuerentlastungsverfahrens in § 50c durch das AbzStEntModG v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787); s. dazu § 50c Anm. J 21-1 ff. Die Änderung in § 50j Abs. 4 Satz 2 behebt ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers; wie in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 soll in Abs. 4 Satz 2 auf Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 2 (und nicht wie zuvor versehentlich iSd. Abs. 1 Satz 4) Bezug genommen werden, s. BTDrucks. 19/27632, 61.
- J 22-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2021** s. § 50c Anm. 2.
 - ▶ **AbzStEntModG v. 2.6.2021** (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787): Mit dem AbzStEntModG wurden in Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor der Nr. 1 die Angabe „§ 50d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 3“ und in Abs. 4 Satz 2 die Wörter „Absatzes 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
- J 22-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 50j idF des AbzStEntModG trat am Tag nach der Verkündung des AbzStEntModG am 8.6.2021, also am 9.6.2021 in Kraft und ist grds. seitdem anzuwenden (Art. 15 Abs. 1 AbzStEntModG).
- J 22-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 passt den Verweis auf die Entlastung, die der Stpfl. nur unter erschwerten Bedingung beanspruchen können soll, an die Neuordnung („Modernisierung“) des Abzugsteuerentlastungsverfahrens in § 50c durch das AbzStEntModG v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787) an; s. dazu § 50c Anm. J 21-1 ff. Zuvor war auf § 50d Abs. 1 verwiesen worden, der in seinem Satz 2 den Anspruch des Gläubiger von Kapitalerträgen auf eine Erstattung von KapErTrSt geregelt hatte. Das Erstattungsverfahren regelt nunmehr § 50c Abs. 3, auf den Abs. 1 Satz 1 verweist. Auch nach der redaktionellen Änderung wirkt sich § 50j Abs. 1 somit nicht auf die Entlastung durch Freistellung aus (s. § 50j Anm. 12).
- Die Änderung in § 50j Abs. 4 Satz 2 behebt ein seit der Einf. von § 50j in das Gesetzgebungsverfahren des BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000) bestehendes Redaktionsversehen (BTDrucks. 18/10506, 52); wie in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 soll in Abs. 4 Satz 2 auf Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 2 (und nicht wie zuvor versehentlich iSd. Abs. 1 Satz 4, den es nicht gibt oder gab), Bezug genommen werden, s. BTDrucks. 19/27632, 61.